

wiß (einschl. der in beiden letzteren Ortschaften liegenden, zur Stadt gehörigen Vorwerke), sowie nach der Weiten Bleiche: für 1 Person 1,50 M., für 2 Personen 1,70 M., für 3 oder 4 Personen 2 M.

B. Zeitfahrten mit Einspannern innerhalb des Stadtbezirks bis zu 20 Minuten für 1 Person 50 S., für 2 Personen 70 S., für 3 oder 4 Personen 90 S., über 20 bis 30 Minuten für 1 Person 80 S., für 2 Personen 1 M., für 3 oder 4 Personen 1,20 M., über 30 bis 45 Minuten für 1 Person 1,20 M., für 2 Personen 1,40 M., für 3 oder 4 Personen 1,60 M., über 45 bis 60 Minuten für 1 Person 1,60 M., für 2 Personen 1,80 M., für 3 oder 4 Personen 2 M. und für jede folgende angefangenen 15 Minuten ein Zuschlag für 1 Person 40 S., für 2 Personen 50 S., für 3 oder 4 Personen 60 S.

C. Die Fuhrlohne für alle Fahrten mit Zweispännern und für die Zeitfahrten mit Einspannern außerhalb des Stadtbezirks sind zwischen dem Droschkenführer und Fahrgast in jedem einzelnen Falle vorher besonders zu vereinbaren.

#### D. Nachtfahrten

(s. § 23 der Droschkenordnung).

#### E. Gepäc. Hunde

(s. § 24 der Droschkenordnung).

Bauken, am 13. September 1909. Der Stadtrat.

### Allgemeine polizeiliche Bekanntmachungen.

#### I. Polizeiwachen und Polizeimeldestellen.

Die Hauptpolizeiwache befindet sich a) von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr im Erdgeschoß des Polizeiverwaltungsgebäudes, Hauptmarkt 1; b) von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr im Erdgeschoß des westlichen Flügels des Rathauses, Eingang vom Fleischmarkt aus. Außer in der Hauptpolizeiwache können dringliche Gesuche um polizeiliche Hilfe jederzeit angebracht werden: a) in der Bezirkspolizeiwache am äußeren Reichtor; b) in der Polizeiwache auf dem Bahnhofe.

II. Feuermeldestellen befinden sich an folgenden, durch rote Tafeln kenntlich gemachten Stellen: a) an dem Fabrikgrundstücke der Firma Gebr. Weigang, Löbauer Straße 11; b) an dem Hauptgebäude der Baukener Tuchfabrik, Mühlstraße 3; c) an dem Grundstücke der Vereinigten Baukener Papierfabriken, Seidau Kataster-Nr. 393/5; d) an dem Kupferwalz- und Hammerwerke der Firma C. G. Tieckens Eidam, Talstraße Kataster-Nr. 403; e) Hauptpolizeiwache (Polizeiverwaltungsgebäude, Hauptmarkt, oder Rathaus, Eingang Fleischmarkt); f) am äußeren Reichtor (Polizei-Bezirkswache); g) Polizeiwache am Bahnhof; h) am Gasthof „Zum Kronprinz“, Ecke Kaeubler- und Schliebenstraße. (Siehe ferner Feueralarmanlagen Seite 16.) Die Eigentümer der unter a bis d genannten Grundstücke haben sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, die bei ihnen bez. ihren Angestellten angebrachten Feuermeldungen auf tele-

phonischem Wege an die Polizeiwachen weiterzugeben, von wo aus sodann umgehend die Feuerlöschdirektion verständigt wird. Unbefugte Benutzung der Feuermeldestellen ist nach der Ratsbekanntmachung vom 9. Februar 1897 strafbar.

**Bekanntmachung.** Zur Verhütung von Mißständen, wie sie das Hausieren seitens schulpflichtiger Kinder seither im Gefolge gehabt hat, haben wir im Interesse der öffentlichen Ordnung und aus sittenpolizeilichen Gründen auf Grund von Artikel 8 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. August 1896, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1882, folgende Bestimmungen aufgestellt: 1. Kinder unter 14 Jahren dürfen innerhalb des hiesigen Stadtbezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. 2. Ausgenommen, mithin gestattet ist das Hausieren und öffentliche Feilbieten von Brezeln und Pfannkuchen während der Fastenzeit, jedoch nur während der letzten 4 Wochen vor dem Fastnachts-Dienstag und nicht länger als bis 7 Uhr abends seitens Kinder, welche das achte Lebensjahr vollendet haben. 3. Die Inhaber von Gast- und Schenkwirtschaften und sonstigen öffentlichen Vergnügungstätten und ihre Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß, soweit es nicht nach vorstehender Bestimmung unter 2 gestattet ist, in ihren Räumen jedes Feilbieten von Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren unterbleibt und die dabei betroffenen Kinder unverzüglich aus ihren Räumen entfernt werden. Insbesondere haben sie darüber zu wachen, daß Kindern, welche zum Zwecke des Hausierens ihre Räume betreten, keinerlei Spirituosen verabreicht werden. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unter 3 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. 5. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 21 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. August 1896, mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer Kinder unter 14 Jahren zu dem nach vorstehendem unter 1 und 2 verbotenen Gewerbebetriebe anleitet oder ausschickt. Bauken, am 9. Februar 1897. Der Stadtrat.

**Bekanntmachung.** Die unterzeichnete Polizeibehörde verordnet bezüglich der An- und Abfahrt der Geschirre nach und von dem Vorplaze des Mittelbaues am Bahnhofsstationsgebäude behufs Vermeidung von Verkehrsstörungen folgendes: Die An- und Abfahrt sämtlicher von der Bahnhof-, Bismarck-, Carola- und Strehlaer Straße nach dem Mittelbau des Stationsgebäudes verkehrenden Geschirre hat lediglich von der Westseite, die Abfahrt dagegen lediglich von der Ostseite zu erfolgen. Von den auf dem Vorplaze haltenden Geschirren ist zwischen dem erhöhten Fußwege und dem Geschirraufstellungsplaze ein 5 Meter breiter Streifen für die Anfahrt frei zu halten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bauken, am 28. Juli 1896. Der Stadtrat.